



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Gesundheits- und Sozialkommission

An den Grossen Rat

11.0731.02

Basel, 31. Oktober 2011

Kommissionsbeschluss
vom 31. Oktober 2011

Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission

zum Ratschlag des Regierungsrates Nr. 11.0731.01 zu einer Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters- Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG)

1. Ausgangslage.....	3
2. Vorgehen der Gesundheits- und Sozialkommission	4
3. Unbestrittene Änderungen	4
3.1. Keine Nachzahlung von Beihilfen in den Nachlass	4
3.2. Kein Anspruch auf Beihilfe bei vorsorgefremder Verwendung von Kapitalleistungen der 2. Säule	4
3.3. Verrechenbarkeit der Beihilfe mit Forderungen der Sozialhilfe	5
3.4. Verlängerung der Vollstreckungsfrist für Rückforderungen	5
4. Pauschalierung der Teilbeihilfen	5
4.1. Feststellungen	5
4.2. Diskussion	6
4.3. Ergebnisse der von der Kommission angeforderten Berechnung	6
5. Antrag der Gesundheits- und Sozialkommission	8
Grossratsbeschluss.....	8
Synoptische Darstellung	11

1. Ausgangslage

Der Kanton Basel-Stadt erbringt neben den bundesrechtlich festgelegten Ergänzungsleistungen zur AHV und IV auch kantonale Leistungen in der Form von Beihilfen. Diese Beihilfen werden Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohner zugesprochen, welche insbesondere folgende Bedingungen erfüllen:

- Sie beziehen eine Rente der AHV oder der IV
- Sie wohnen zuhause
- Ihr Einkommen überschreitet eine bestimmte Grenze nicht
- Sie waren in den 15 Jahren vor Antragsstellung mindestens 10 Jahre im Kanton Basel-Stadt wohnhaft.

Zur Berechnung der Berechtigung und der Höhe von Ergänzungsleistungen und Beihilfen werden Einkommen und anerkannte Ausgaben der betreffenden Personen miteinander verglichen. Erreicht das Einkommen nicht die Höhe der anerkannten Ausgaben, besteht Anspruch auf Ergänzungsleistungen und Beihilfen.

Teil der anerkannten Ausgaben ist der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf. Dieser beträgt zur Zeit bei der Berechnung der anerkannten Ausgaben für Einzelpersonen bei der Berechnung der **Ergänzungsleistungen** CHF 19'050. Der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf bei der Berechnung der **Beihilfen** liegt hingegen bei CHF 20'190. Die Indexierung der Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf erfolgt auf der Basis verschiedener Indizes: Für die Berechnung der Ergänzungsleistungen beruht die Indexierung auf dem AHV-Rentenindex (Mischindex), der neben der Teuerung auch die Lohnentwicklung berücksichtigt, für die Berechnung der Beihilfen wird der Basler Index der Konsumentenpreise verwendet.

Da der Konsumentenpreisindex tendenziell weniger schnell ansteigt als der Mischindex, musste angenommen werden, dass die Differenz zwischen dem allgemeinen Lebensbedarf zur Berechnung der Ergänzungsleistungen und dem zur Berechnung der Beihilfen verschwinden würde, und somit keine Beihilfen mehr ausbezahlt werden würden. Am 13. September 2006 beschloss der Grosse Rat eine Änderung des EG/ELG, die festlegt, dass der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf bei der Berechnung der Beihilfen mindestens CHF 1'000 für Einzelpersonen und mindestens CHF 1'500 für Ehepaare über dem Betrag für die Berechnung der Ergänzungsleistungen zu liegen habe. Damit wird langfristig gesichert, dass die Höhe einer ganzen Beihilfe nicht unter CHF 84 für Einzelpersonen und nicht unter CHF 125 für Ehepaare sinken kann. Es ist zu erwarten, dass die Differenz zwischen dem allgemeinen Lebensbedarf zur Berechnung der Ergänzungsleistungen und dem zur Berechnung der Beihilfen in den nächsten Jahren die Grenze von CHF 1'000 respektive CHF 1'500 unterschreiten wird und damit die vom Grossen Rat 2006 beschlossene Änderung des EG/ELG wirksam werden wird.

Aus dem gesagten geht hervor, dass für Personen, deren Einkommen zwar die anerkannten Ausgaben für den Anspruch auf Ergänzungsleistungen übertreffen, aber unter den anerkannten Ausgaben für den Anspruch auf Beihilfen bleiben, **Teilbeihilfen** ausgerichtet werden müssen.

Diese Teilbeihilfen müssen in allen Fällen einzeln berechnet, verfügt und ausgerichtet werden. Dabei kommt es häufig zur Auszahlung sehr kleiner Beträge von einigen Franken pro Monat. Der Regierungsrat schlägt daher vor, eine **Pauschalierung** dieser Teilbeihilfen vorzunehmen. Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger, deren Einkommen die anerkannten Ausgaben zur Berechnung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen um **weniger als die Hälfte der Differenz zu den anerkannten Ausgaben für den Anspruch auf Beihilfen** übertrifft, sollen dabei eine **ganze Beihilfe** zugesprochen erhalten. Übertrifft das Einkommen die anerkannten Ausgaben zur Berechnung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen um **mehr als die Hälfte der Differenz zu den anerkannten Ausgaben für den Anspruch auf Beihilfen**, besteht **kein Anspruch** auf Beihilfe.

Neben der Pauschalierung schlägt der Regierungsrat vier weitere Massnahmen vor, welche die administrative Abwicklung und die Bedarfsgerechtigkeit der Gewährung von Beihilfen verbessern sollen.

2. Vorgehen der Gesundheits- und Sozialkommission

Der Grosse Rat hat den Ratschlag 11.0731.01 an der Sitzung vom 8. Juni 2011 an seine Gesundheits- und Sozialkommission überwiesen. Die Kommission hat den Ratschlag an ihren Sitzungen vom 15. Juni, 24. August und 28. September 2011 beraten. Von Seiten der Regierung und der Verwaltung nahmen an den genannten Sitzungen teil: Regierungsrat Ch. Brutschin, Vorsteher WSU, und Herr Antonios Haniotis, Leiter Amt für Sozialbeiträge.

3. Unbestrittene Änderungen

Vier vom Regierungsrat vorgeschlagene Änderungen waren in der Kommission unbestritten:

3.1. Keine Nachzahlung von Beihilfen in den Nachlass

Im neuen §21a EG/ELG wird eine Nachzahlung von Beihilfen in den Nachlass verstorbener anspruchsberechtigter Personen ausgeschlossen. Die Kommission kann ohne weiteres der Argumentation folgen, dass die reine Äufnung einer Erbmasse durch Leistungen, welche der Deckung allgemeiner Lebenskosten dienen sollen, nicht dem Sinn dieser Leistungen entspricht und daher zu vermeiden ist.

3.2. Kein Anspruch auf Beihilfe bei vorsorgefremder Verwendung von Kapitaleleistungen der 2. Säule

AHV/IV-Rentenberechtigte soll nicht zugestanden werden, kantonale Beihilfe zu beziehen, wenn sie Kapitaleleistungen aus der 2. Säule vorsorgefremd verwendet haben: Sollten derartige Leistungen nicht z.B. zum Erwerb von Wohneigentum oder zu vorsorgeorientierten Anlagen verwendet worden sein, sondern zum Konsum nicht vorsorgeorientierter Güter oder Dienstleistungen, muss es möglich sein, ihnen Beihilfen zu verweigern. Die Kommission stimmt in §14 dem Einfügen eines zweiten Absatzes zu, zumal mit der vorgeschlagenen Formulierung weiterhin eine individuelle Prüfung möglich ist.

3.3. Verrechenbarkeit der Beihilfe mit Forderungen der Sozialhilfe

Ergänzungsleistungen sind bundesrechtlich nicht mit zu Unrecht bezogenen Leistungen der Sozialhilfe verrechenbar. Beihilfen sind hingegen rein kantonale Leistungen, so dass im EG/ELG festgehalten werden kann, dass sie mit der Rückforderung von zu Unrecht bezogenen Leistungen der Sozialhilfe verrechnet werden können. Es wird damit das Inkasso unberechtigt bezogener Leistungen der Sozialhilfe erleichtert. Da klargestellt wird, dass das bundesrechtlich festgelegte Existenzminimum gewahrt bleiben muss, unterstützt die Kommission das Einfügen eines neuen Absatzes 3 in §22.

3.4. Verlängerung der Vollstreckungsfrist für Rückforderungen

Die Vollstreckungsfrist für Rückforderungen der Ergänzungsleistungen erlischt fünf Jahre nachdem sie in Rechtskraft erwachsen sind. Das heisst, dass Rückerstattungsforderungen nach fünf Jahren unwiderruflich erlöschen und nicht mehr durchgesetzt werden können. Bei hohen Rückforderungsbeträgen reicht aber eine fünfjährige Frist häufig nicht aus, um Rückforderungen mittels Verrechnung zu begleichen. Es ist daher gerade bei den Beihilfen, welche nur relativ geringe Beträge ausmachen, sinnvoll, die Vollstreckungsfrist zu verlängern. Da es sich um rein kantonale Leistungen handelt, ist dies durch die Einführung eines neuen Absatzes 4 in §22 des EG/ELG möglich. Die Kommission unterstützt auch diesen Antrag des Regierungsrates.

4. Pauschalierung der Teilbeihilfen

4.1. Feststellungen

Einziges wesentlicher Diskussionspunkt in der Kommission war die beantragte Pauschalierung von Teilbeihilfen. Das Begehren des Regierungsrates, eine Vereinfachung der Abläufe herbeizuführen, war unbestritten und wurde als sinnvoll anerkannt. In Anbetracht der relativ kleinen Beträge und des kleinen Kreises betroffener Personen war es für alle Mitglieder der Kommission einleuchtend, dass der Aufwand für die individuelle Berechnung, Verfügung, Kontrolle und Auszahlung von Teilbeihilfen in keinem Verhältnis zu den ausbezahlten Beträgen liegt.

Im Ratschlag wurde erwähnt, dass in ca. 120 Fällen Personen, die bisher eine Teilbeihilfe bezogen hatten, diese verlieren würden, was im Maximalfall einer Einbusse von CHF 42 pro Monat bei Einzelpersonen und CHF 63 pro Monat bei Ehepaaren entsprechen würde. In 150 Fällen würde nach dem Mechanismus, den die Regierung vorgeschlagen hatte, eine bisherige Teilbeihilfe auf eine ganze Beihilfe aufgerundet werden. Insgesamt wurde berechnet, dass die Gesamtleistungen für die 270 betroffenen Fälle in etwa gleich bleiben würden, dass aber der Verwaltungsaufwand sinken würde.

Im Auftrag der Kommission schätzte die Verwaltung ab, dass ein Einsparungspotential von CHF 150'000 pro Jahr bestünde. Dies würde sich auf CHF 100'000 Einsparungen im IT-Bereich belaufen (Programmierung, Entwicklung und Anpassung der Releases an die Anforderungen der Berechnung von Teilbeihilfen), auf CHF 10'000 Einsparungen materieller Art und auf CHF 40'000 Einsparungen personeller Ressourcen (Bearbeitungs- und Erklärungsaufwand). Bei einem geschätzten Leistungsvolumen von CHF 200'000 pro Jahr ist es offensichtlich, dass der Aufwand in keinem Verhältnis zu den ausgeschütteten Leistungen steht.

Es war in der Kommission unbestritten, dass eine Pauschalierung die bisherige individuelle Berechnung der Teilbeihilfen ablösen solle.

4.2. Diskussion

In der Kommission wurde diskutiert, dass aufgrund der Pauschalierung gemäss dem von der Regierung vorgeschlagenen Mechanismus, und damit der effektiven Abschaffung von Teilbeihilfen, in 120 Fällen Einzelpersonen oder Ehepaare eine Reduktion ihres Einkommens um bis zu CHF 42, respektive CHF 63, pro Monat würden hinnehmen müssen. Es wurde festgehalten, dass gerade bei Menschen, die in bescheidenen Verhältnissen leben müssen, schon der Abbau eines derart geringen Betrags spürbare Einschränkungen zur Folge haben könnte.

Es wurden zwei Vorschläge diskutiert:

Zunächst wurde beantragt, angesichts der erwarteten Einsparungen im Verwaltungsablauf und durch die unbestrittenen Massnahmen eine leichte Erhöhung der Leistungen in Kauf zu nehmen: würde in allen 120 Fällen, die die Streichung der Beihilfe gewärtigen müssten, eine halbe Beihilfe ausbezahlt, würde dies zu einer Mehrbelastung des Kantons von zwischen CHF 60'480 und CHF 90'720 führen (in Abhängigkeit der Anzahl betroffener Einzelpersonen und Ehepaare). Es wurde argumentiert, dass verglichen mit der Einsparung von ca. CHF 150'000 durch vereinfachte Abläufe und der Einsparung von ca. CHF 30'000 durch die unter 3.1. erwähnte Massnahme es insgesamt dennoch zu einer Entlastung des Kantons komme.

Die Gegner dieses Antrags wiesen darauf hin, dass die Regierung eine auf Leistungsseite kostenneutrale Lösung vorschlage und dass die auf diese Weise eingesparten Beträge nicht zur Erhöhung von Beihilfeleistungen einzusetzen seien.

Die Kommission entschied mit 5 zu 4 Stimmen, an einer kostenneutralen Pauschalierung festzuhalten.

Weiter wurde der Antrag gestellt, die Teilbeihilfen nicht derart zu pauschalieren, dass der eine Teil der betroffenen eine ganze Beihilfe erhalten und der andere Teil keine Leistungen mehr empfangen solle, sondern dass (kostenneutral) diejenigen Personen, die gemäss dem Ratschlag der Regierung eine ganze Beihilfe zugute hätten, 60% der ganzen Beihilfe als Teilbeihilfe beziehen würden und diejenigen, welchen gemäss Ratschlag eine Teilbeihilfe gestrichen würde, eine solche von 40%.

Die Kommission beauftragte mit 9 zu 0 Stimmen die Verwaltung, eine derartige Variante auszuarbeiten und zu berechnen.

4.3. Ergebnisse der von der Kommission angeforderten Berechnung

Die von der Kommission angeforderte Berechnung ergab, dass ein Modell mit einem 40%/60%-Split zwar machbar wäre, aber wesentliche Unwägbarkeiten und Ungerechtigkeiten zur Folge hätte: Da die Fälle, in welchen die anrechenbaren Ausgaben zwischen den Limiten zur Gewährung von Ergänzungsleistungen und der Gewährung von Beihilfen nicht einer Normalverteilung entsprechen, ist nicht vorauszusagen, wie sich die Gesamtsumme der Teilbeihilfen entwickeln wird. Bedeutender ist aber, dass sich mit einem derartigen Splitting-Modell Ungerechtigkeiten im Vergleich zur aktuellen Situation stärker verschärfen dürften als mit dem Modell im Ratschlag. Es käme dazu, dass in den zwei Gruppen diejenigen Personen und Ehepaare, welche besser gestellt sind, zulasten der weniger gut gestellten dersel-

ben Gruppe überdurchschnittlich profitieren würden. Dabei ist nicht sicher vorauszusagen, welches die effektiven Auswirkungen eines derartigen Modells wären.

Durch den Auftrag der Kommission wurde die Verwaltung auch darauf aufmerksam, dass die Gesamtzahl der betroffenen Fälle im Ratschlag nicht korrekt war. Bei der Vorbereitung des Ratschlags wurden fälschlicherweise die Bezügerinnen und Bezüger, deren ganze Beihilfe (und Ergänzungsleistungen) aufgrund z.B. der familiären Situation an verschiedene Zahladressen ausgerichtet werden, als Bezügerinnen und Bezüger von Teilbeihilfen erfasst. Das Amt für Sozialbeiträge hat diese Auswertung korrigiert und folgende korrekte Zahlen in einem Schreiben an die Gesundheits- und Sozialkommission übermittelt:

Es gibt total nur 70 (nicht 270) Fälle, die eine Teilbeihilfe beziehen. Das Volumen der Teilbeihilfen beträgt CHF 47'000 (nicht CHF 200'000). Umso mehr imponiert das Missverhältnis des Aufwandes, die Teilbeihilfen zu berechnen, mit der effektiven Ausschüttung.

Die Teilbeihilfe würde nach dem Modell des Regierungsrates in 36 Fällen (nicht 120) gestrichen. Von diesen 36 Fällen werden aber 12 aufgrund der Erhöhung der Krankenkassenprämien ab 2012 Anspruch auf eine ganze Beihilfe haben, so dass die im Ratschlag vorgeschlagene Regelung nur in **24 Fällen** zu einer Aufhebung der Teilbeihilfe führen wird.

In Anbetracht der geringen Fallzahl und der Unwägbarkeiten mit einem Splitting-Modell hat die Kommission sich entschlossen, diese Variante nicht weiter zu verfolgen und dem Grossen Rat die Änderung des EG/ELG in der Version des Ratschlags zu empfehlen.

Die Kommission hat diesem Bericht auf dem Zirkulationsweg zugestimmt und ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

5. Antrag der Gesundheits- und Sozialkommission

Die Gesundheits- und Sozialkommission beantragt dem Grossen Rat, den nachfolgenden, im Vergleich mit dem Ratschlag 11.0731.01 unveränderten, Entwurf zu einer Änderung des kantonalen Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG) zuzustimmen.

Die Gesundheits- und Sozialkommission beantragt, das Geschäft mit Dringlichkeit auf die Tagesordnung des Monats November zu setzen, damit die Gesetzesänderung – vorausgesetzt es werde kein Referendum ergriffen – per 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt werden kann.

Im Namen der Gesundheits- und Sozialkommission:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Macherel', written in a cursive style.

Philippe P. Macherel, Präsident

Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG)

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Ratschlag Nr. 11.0731.01 und in den Bericht Nr. 11.0731.02 der Gesundheits- und Sozialkommission beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG) vom 11. November 1987 wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

§ 14. Bei der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung Rentenberechtigte haben zusätzlich Anspruch auf eine volle Beihilfe an zu Hause Wohnende, wenn sie die Anspruchsberechtigung gemäss Bundesgesetz sowie § 15 dieses Gesetzes erfüllen oder wenn deren Einnahmenüberschuss nach der Berechnung gemäss Bundesgesetz den Betrag von 500 Franken bei Alleinstehenden, von 750 Franken bei Ehepaaren oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Paaren und 250 Franken bei Waisen nicht übersteigt.

² Rentenberechtigten, die eine Kapitalleistung der beruflichen Vorsorge beziehen und diese für einen anderen Zweck als jenen der Vorsorge einsetzen, kann der Anspruch auf eine Beihilfe an zu Hause Wohnende verweigert werden.

§ 18 Abs. 1 erster Satz erhält folgende neue Fassung:

§ 18. Die Höhe der kantonalen Beihilfe an zu Hause Wohnende entspricht der Differenz zwischen dem Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für die Ergänzungsleistungen und demjenigen für die kantonale Beihilfe.

Nach § 21 wird folgender neuer § 21a eingefügt:

Ableben der anspruchsberechtigten Person

§ 21a. Nach dem Ableben der anspruchsberechtigten Person erfolgt keine Nachzahlung der kantonalen Beihilfe.

§ 22 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Rückforderungen von zu Unrecht bezogenen Ergänzungsleistungen und Beihilfen können mit laufenden Beihilfen an zu Hause Wohnende verrechnet werden. Die Grenze für die Verrechnung bildet das betreibungsrechtliche Existenzminimum gemäss Art. 93 SchKG, unabhängig von der Höhe des Roheinkommens der Bezügerin bzw. des Bezügers.

§ 22 wird um folgende Abs. 3 und 4 ergänzt:

³ Zu Unrecht von der Sozialhilfe bezogene Leistungen können mit laufenden kantonalen Beihilfen verrechnet werden. Die Grenze für die Verrechnung bildet das betreibungsrechtliche Existenzminimum gemäss Art. 93 SchKG, unabhängig von der Höhe des Roheinkommens der Bezügerin bzw. des Bezügers.

⁴ Rückforderungen von zu Unrecht bezogenen Beihilfen verwirken 10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie rechtskräftig wurden. Im Falle eines innert der Ordnungsfrist von 30 Tagen eingereichten Erlassgesuches beginnt die Verwirkungsfrist für die Durchsetzung der Rückforderung erst nach der rechtskräftigen Abweisung des Erlassgesuches zu laufen.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft am 1. Januar 2012 wirksam.



Gesundheits- und Sozialkommission

Synoptische Darstellung

Vom 11. November 1987	Änderungen gemäss Ratschlag und GSK
	Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst: Das Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG) vom 11. November 1987 wird wie folgt geändert:
§ 14. Bei der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung Rentenberechtigte haben zusätzlich Anspruch auf eine Beihilfe an zu Hause Wohnende, wenn sie die Anspruchsberechtigung gemäss Bundesgesetz sowie § 15 dieses Gesetzes erfüllen und ihre gemäss Art. 11 des Bundesgesetzes anrechenbaren Einnahmen und allfällige Ergänzungsleistungen die gemäss Art. 10 Abs. 1 und 3 des Bundesgesetzes anerkannten Ausgaben, unter Einbezug des erhöhten Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf für die kantonalen Beihilfen, nicht zu decken vermögen. 2	§ 14. Bei der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung Rentenberechtigte haben zusätzlich Anspruch auf eine Beihilfe an zu Hause Wohnende, wenn sie die Anspruchsberechtigung gemäss Bundesgesetz sowie § 15 dieses Gesetzes erfüllen oder wenn deren Einnahmenüberschuss nach der Berechnung gemäss Bundesgesetz den Betrag von 500 Franken bei Alleinstehenden, von 750 Franken bei Ehepaaren und in eingetragener Partnerschaft lebenden Paaren und 250 Franken bei Waisen nicht übersteigt. ² Rentenberechtigten, die eine Kapitalleistung der beruflichen Vorsorge beziehen und diese für einen anderen Zweck als jenen der Vorsorge einsetzen, kann der Anspruch auf eine Beihilfe an zu Hause Wohnende verweigert werden.

§ 18. Die maximale Höhe der kantonalen Beihilfe an zu Hause Wohnende entspricht der Differenz zwischen dem Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für die Ergänzungsleistungen und demjenigen für die kantonale Beihilfe...	§ 18. Die Höhe der kantonalen Beihilfe an zu Hause Wohnende entspricht der Differenz zwischen dem Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für die Ergänzungsleistungen und demjenigen für die kantonale Beihilfe...
	<i>Ableben der anspruchsberechtigten Person</i> § 21a. Nach dem Ableben der Bezügerin oder des Bezügers erfolgt keine Nachzahlung der kantonalen Beihilfe.
§ 22. ² Rückforderungen von zu Unrecht bezogenen Ergänzungsleistungen und Beihilfen können mit laufenden Beihilfen an zu Hause Wohnende verrechnet werden. Die Grenze für die Verrechnung bildet das betriebsrechtliche Existenzminimum gemäss SchKG Art. 93, unabhängig von der Höhe des Roheinkommens des Bezügers bzw. der Bezügerin.	§ 22. ² Rückforderungen von zu Unrecht bezogenen Ergänzungsleistungen und Beihilfen können mit laufenden Beihilfen an zu Hause Wohnende verrechnet werden. Die Grenze für die Verrechnung bildet das betriebsrechtliche Existenzminimum gemäss Art. 93 SchKG, unabhängig von der Höhe des Roheinkommens der Bezügerin bzw. des Bezügers. ³ Zu Unrecht von der Sozialhilfe bezogene Leistungen können mit laufenden kantonalen Beihilfen verrechnet werden. Die Grenze für die Verrechnung bildet das betriebsrechtliche Existenzminimum gemäss Art. 93 SchKG, unabhängig von der Höhe des Roheinkommens der Bezügerin bzw. des Bezügers. ⁴ Rückforderungen von zu Unrecht bezogenen Beihilfen verirken 10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie rechtskräftig wurden. Im Falle eines innert der Ordnungsfrist von 30 Tagen eingereichten Erlassgesuches beginnt die Verwirkungsfrist für die Durchsetzung der Rückforderung erst nach der rechtskräftigen Abweisung des Erlassgesuches zu laufen.